



universität
wien

EXPOSÉ

zum **Dissertationsvorhaben**

**„Privatinteresse versus öffentliches Interesse
im Wettbewerbsrecht“**

Verfasserin

Dipl.-Jur., Dipl.-Oec. Ana-Maria Iulia Şanta, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Matrikelnummer: 1448327

Dissertationsgebiet lt.
Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
I. Einführung in die Arbeitsthematik	4
II. Thema der Dissertation	6
III. Forschungsfragen	9
IV. Vorläufige Gliederung der Dissertation (Plan der Arbeit)	11
V. Aufbau der Dissertation und Gang der Untersuchung	13
VI. Forschungsmethoden	17
VII. Zeitplan	20
LITERATUR (Vorläufiges Literaturverzeichnis)	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Nr.	Nummer
Rs	Rechtssache
Rz	Randziffer
z.B.	Zum Beispiel

I. Einführung in die Arbeitsthematik

Die Grundfreiheiten und die Regeln zum Wettbewerbsrecht stellen die Basis für die Europäische Union dar und bilden somit das Herzstück des Binnenmarktes¹. Die Wettbewerbsregeln sichern die Rahmenbedingungen, damit der Binnenmarkt überhaupt funktionieren kann. Die moderne Wettbewerbstheorie von Franz Böhm besagt, dass eine optimale Allokation der knappen Ressourcen nur erfolgen kann, wenn sich alle Produktionsfaktoren in der Hand von Privaten befinden und ohne Beschränkungen verkehren können². Auf diesen ordoliberalen Gedanken stützt sich laut Franz Böhm die gesellschaftspolitische Funktion des Wettbewerbs, der eine effiziente Ressourcenallokation sichern kann³. Dazu ist aber ein wettbewerbsverfasster Binnenmarkt nötig, der die Wahlfreiheit gewährleistet, so wie sie im Art. 26 Abs. 2 des AEUV dargestellt wird („Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist“⁴). Innerhalb des Binnenmarktes entstehen für die Marktteilnehmer Chancen und Risiken, die wettbewerbsvergleichend wahrgenommen werden. In dem Zusammenhang des Funktionierens des Binnenmarktes ergänzen sich die Grundfreiheiten und die Regeln des Wettbewerbsrechts gegenseitig. Die Grundfreiheiten gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels durch die Mitgliedstaaten der EU erfolgt. Die Privaten dürfen aber auch nicht durch wettbewerbswidrige Vereinbarungen den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen⁵. Darin besteht die Rolle des Wettbewerbsrechts für das Funktionieren des Binnenmarktes und seine Integrationsfunktion⁶ innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union. Das Funktionieren des Binnenmarktes ist wichtig, weil es den Einzelnen unmittelbar betrifft und weil die Bürger der Europäischen Union dessen Auswirkungen direkt spüren.

¹ Siehe *Lengauer, Alina*: Einführung in das Europarecht – Europäisches Verfassungsrecht (2014/2015), 89f.

² Siehe *Möller, Silke*: Verbraucherbegriff und Verbraucherwohlfaht im europäischen und amerikanischen Kartellrecht, Baden-Baden, Nomos, (2008), 84.

³ Siehe *Möller, Silke*: Verbraucherbegriff und Verbraucherwohlfaht im europäischen und amerikanischen Kartellrecht, Baden-Baden, Nomos, (2008), 85.

⁴ Art. 26 Abs. 2 AEUV.

⁵ Siehe „http://www.univie.ac.at/aicher/dateien/SS%202015%20EU-KartR%20Stockenhuber_Folien.ppt“.

⁶ Siehe „http://www.univie.ac.at/aicher/dateien/SS%202010_EU_kartellr%20I_Folien.pdf“.

Der freie und unverfälschte Wettbewerb und dessen Schutz waren schon ganz am Anfang, bei der Gründung der Europäischen Union, sehr wichtig. Artikel 3 EUV weist auf eine wettbewerbsfähige Marktwirtschaft hin und wird durch Protokoll Nr. 27 zum AEUV über den Binnenmarkt und den Wettbewerb ergänzt, der hervorhebt, dass der Binnenmarkt den Wettbewerb vor Verfälschungen schützen soll. Die Tatsache, dass der Schutz des Wettbewerbs im AEUV und im EUV, also in dem von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfassten Primärrecht, gesetzlich verankert ist, deutet auf seine Bedeutung hin.

In diesem Zusammenhang sind eine Rechtsvereinheitlichung durch EU-Verordnungen und eine Rechtsangleichung durch EU-Richtlinien notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen und asymmetrische Leistungen zu vermeiden. Die Bedeutung eines harmonisierten gesetzlichen Rahmens in diesem Bereich ist auch der Tatsache zu entnehmen, dass die Europäische Union im Bereich des Wettbewerbsrechts laut Art. 3 AEUV ausschließliche Kompetenz hat. Der Schutz der Marktstruktur und des Verbrauchers sind öffentliche Interessen, die durch die Anwendung des Wettbewerbsrechts geschützt werden. Bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV entstehen aber auch subjektive Rechte von einzelnen Individuen und Unternehmen, die geschützt werden müssen. Dabei handelt es sich um Privatinteressen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Kontext die Schadenersatzansprüche von Einzelpersonen (Verbraucher oder Unternehmen). Mit dem Zweck der Rechtsangleichung auf EU-Ebene in diesem Bereich wurde vor kurzer Zeit die Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union verabschiedet.

Die vorliegende Dissertation wird sich mit dem Zusammenspiel zwischen dem Privatinteresse und dem öffentlichen Interesse im Wettbewerbsrecht befassen und vor allem auch mit den Neuerungen, die in diesem Kontext durch die neulich verabschiedete Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 hervorgebracht werden.

II. Thema der Dissertation

Das Thema der vorliegenden Dissertation lautet:

Privatinteresse versus öffentliches Interesse im Wettbewerbsrecht.

Meine Arbeit wird die Beziehung zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Wettbewerbsrecht analysieren. Anhand von relevanten Fallbeispielen wird untersucht, ob in diesem Verhältnis Konfliktsituationen erscheinen können oder ob sich öffentliches Interesse und Privatinteresse im Wettbewerbsrecht einander ergänzen.

Abgrenzung der Begriffe

❖ Das Privatinteresse

Das Privatinteresse stellt das Interesse von einzelnen Individuen oder von Unternehmen („Unternehmen“ im Sinne des Wettbewerbsrechts) dar. Dies sind Interessen privatrechtlicher Natur, die im Einklang mit den Prinzipien der freien Marktwirtschaft und mit deren Sicherstellung zustandekommen. Es können z.B. Interessen wirtschaftlicher Natur, finanzielle Interessen sein (z.B. das Interesse eines Unternehmens, möglichst viel Umsatz zu erwirtschaften oder das Interesse eines Unternehmens, aus den Innovationen des Unternehmens möglichst viel Gewinn zu erzielen und hierfür den Zugang Dritter zu diesen Innovationen zu verweigern).

Bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts, z.B. der Artikel 101 und 102 AEUV, entstehen Rechte und Pflichten, welche durch die nationalen Gerichte durchgesetzt werden. Die Geschädigten können den Ersatz des Schadens vor nationalen Gerichten verlangen. Schadenersatzklagen sind ein Element der privaten Rechtsdurchsetzung und dienen dem Schutz subjektiver Rechte von Privatpersonen. Die private Rechtsdurchsetzung erfolgt somit durch die nationalen Gerichte, zum Unterschied von der öffentlichen Rechtsdurchsetzung, die durch die Europäische Kommission und durch die nationalen Wettbewerbsbehörden erfolgt.

❖ Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse stellt das Interesse einer Gesamtheit von Individuen, also nicht nur von Einzelpersonen, dar. Dieses Interesse ist den individuellen Interessen in den meisten Situationen überlegen. Zu dem öffentlichen Interesse gehören beispielsweise das Interesse, den Verbraucher zu schützen, die Umwelt zu schützen, für nachhaltige Entwicklung zu sorgen, das Kulturerbe zu erhalten und der Schutz der öffentlichen Gesundheit. Kennzeichnend für das öffentliche Interesse ist die Absicht, einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Im Wettbewerbsrecht ist die Sicherstellung des freien Wettbewerbs auf dem Markt von öffentlichem Interesse. Dies dient dem Schutz des Endverbrauchers (mit dem Ziel der Konsumentenwohlfahrt), aber auch der Erhaltung einer Marktstruktur, die einen wettbewerbsrechtlich orientierten Rahmen ermöglicht. Der Markt muss wettbewerbslich strukturiert sein, um den Wettbewerb überhaupt zu ermöglichen und um wettbewerbsfördernd zu wirken und diese wettbewerbsverfasste Marktstruktur muss geschützt werden (siehe EuGH-Rechtsprechung – Fall T-Mobile⁷, Fall GlaxoSmithKline⁸). Die öffentliche Rechtsdurchsetzung (durch die Europäische Kommission und durch die nationalen Wettbewerbsbehörden) gewährleistet den Schutz des öffentlichen Interesses.

Das Privatinteresse stellt zwar das Interesse von Einzelpersonen (Verbraucher oder Unternehmen) dar, es ist aber von öffentlichem Interesse, eine private Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Die private Rechtsdurchsetzung und die öffentliche Rechtsdurchsetzung müssen parallel funktionieren, es darf keine der beiden Formen der Rechtsdurchsetzung ausgeschaltet werden. Das Gleichgewicht zwischen der privaten und der öffentlichen

⁷ Siehe Rechtssache C-8/08 - T-Mobile Netherlands u.a., Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2009, Sammlung der Rechtsprechung 2009 I-04529, Rz 38, abrufbar unter: „<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130dec202796046494674868a82957271df20.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4ObxaSe0?text=&docid=74817&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=18844>“.

⁸ Siehe Rechtssache C-501/06 P - GlaxoSmithKline Services u.a. / Kommission u.a., Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2009, Sammlung der Rechtsprechung 2009 I-09291, Rz 63, abrufbar unter: „<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=77866&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=56578>“.

Rechtsdurchsetzung zu finden ist eine schwierige Aufgabe der nationalen Gerichte, die auch von dem EuGH in dem Urteil Donau Chemie⁹ (Rs. C-536/11) genannt wurde.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dieser Problematik auseinander.

In den meisten Rechtsordnungen des europäischen Raumes ist im Bereich des Wettbewerbsrechts die öffentliche Rechtsdurchsetzung überwiegend. In den Vereinigten Staaten von Amerika hingegen ist die private Rechtsdurchsetzung überwiegend. Dies ist auch dadurch zu begründen, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika eine andere „litigation culture“ im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche existiert. Es stellt sich nun die Frage, ob durch die harmonisierten Rechtsvorschriften bezüglich der Schadenersatzansprüche, die in der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 enthalten sind, die private Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union zunehmen wird und ob somit die Anzahl der Klagen bezüglich Schadenersatzansprüche infolge der privaten Rechtsdurchsetzung steigen wird.

In einigen Rechtssachen, vor allem in Rechtssachen mit internationaler Dimension und mit Auswirkungen im Raum der Vereinigten Staaten von Amerika, können die Beträge, die infolge der Schadenersatzklagen aus der privaten Rechtsdurchsetzung bezahlt werden müssen, weit über den Bußgeldern der Wettbewerbsbehörden, die aus der öffentlichen Rechtsdurchsetzung resultieren, liegen. In dem Auktionshäuserkartell zwischen Christie's und Sotheby's, in der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR – Abkommen, Sache COMP/E – 2/2/37.784 – Kunstauktionshäuser¹⁰ wurden Bußgelder im Wert von 20,4 Millionen Euro verhängt. Die Kunden aus den Vereinigten Staaten von Amerika haben infolge der Schadenersatzklagen Ansprüche im Wert von 250 Millionen Euro erhalten¹¹. Dieser Fall zeigt, dass sich öffentliche und private Rechtsdurchsetzung gegenseitig ergänzen und dass die Beträge aus privaten

⁹ Siehe Rechtssache C-536/11 - Bundeswettbewerbsbehörde gegen Donau Chemie AG und andere, Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 6. Juni 2013, noch nicht veröffentlicht (Allgemeine Sammlung), Rz 34, Rz 43, abrufbar unter:

„<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138090&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=62312>“.

¹⁰ Siehe Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR – Abkommen, Sache COMP/E – 2/2/37.784 – Kunstauktionshäuser (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2002) 4283 endg. und Berichtigungen K (2002) 4283/7 und K (2002) 4283/8, Rz 27.

¹¹ Siehe „http://www.univie.ac.at/aicher/dateien/SS%202015%20EU-KartR%20Stockenhuber_Folien.ppt“.

Schadenersatzklagen in einigen Rechtsordnungen weit über die Bußgelder aus der öffentlichen Rechtsdurchsetzung liegen können.

III. Forschungsfragen

In dem oben angeführten Kontext stellt sich die **Forschungsfrage (Problematik)**, in welchem Verhältnis Privatinteresse und öffentliches Interesse im Wettbewerbsrecht zueinander stehen und wie sich demzufolge dieses Verhältnis zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Wettbewerbsrecht gestalten lässt, so dass ein Gleichgewicht zwischen den beiden gefunden wird?

Bei der Behandlung der Problematik ergeben sich die folgenden **Fragestellungen**:

- ❖ Entstehen Konfliktsituationen zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse?
- ❖ Wird in einigen Situationen das Privatinteresse vernachlässigt, um das öffentliche Interesse zu schützen?
- ❖ Ergänzen sich der Schutz des Privatinteresses und der Schutz des öffentlichen Interesses gegenseitig? Oder stehen die private Rechtsdurchsetzung und die öffentliche Rechtsdurchsetzung miteinander im Wettbewerb?
- ❖ Wie muss die Koordinierung zwischen privater Rechtsdurchsetzung und öffentlicher Rechtsdurchsetzung gestaltet sein, um den Zielen des Binnenmarktes optimal zurechtzukommen?
- ❖ Welche Auswirkungen wird die Private Enforcement Richtlinie 2014/104/EU auf das Verhältnis zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Wettbewerbsrecht haben?
- ❖ Welche Gründe müssen die nationalen Gerichte in Erwägung ziehen, wenn sie versuchen, das Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Privatinteresse und vom öffentlichen Interesse zu erreichen? Wie widerspiegelt sich das Verhältnis zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse in der Rechtsprechung, in den Entscheidungen der Gerichte (EuGH und nationale Gerichte)? Wie widerspiegelt

sich dieses Verhältnis in den Entscheidungen der Europäischen Kommission, beziehungsweise der nationalen Wettbewerbsbehörden?

Wie sich das Verhältnis zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse in der neuen, erst im November 2014 verabschiedeten Private Enforcement Richtlinie 2014/104/EU widerspiegelt, ist ein sehr neues, noch nicht erforschtes Thema und es besteht somit eine Forschungslücke in diesem Bereich. Deshalb widmet sich die vorliegende Arbeit dieser Problematik.

Bei der Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen werden folgende relevante **Rechtsquellen** analysiert:

- Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) (vormals Artikel 81 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)) – bezieht sich auf „Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb einschränken können“¹².
- Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) (vormals Artikel 82 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)) – bezieht sich auf „die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung“¹³.
- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln.
- Verordnung Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen.
- Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

¹² Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV).

¹³ Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV).

IV. Vorläufige Gliederung der Dissertation (Plan der Arbeit)

I. Einführung

II. Im Spannungsfeld zwischen EBIT¹⁴ und Ethik

A. Privatinteresse und öffentliches Interesse in Verbindung mit Kampfpreisstrategien („predatory pricing“)

B. Konflikte zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse veranschaulicht an der missbräuchlichen Handelsautonomie durch progressive Rabattsysteme

C. Sicherung von Wettbewerbsvorteilen durch Innovation – Essential Facility Doctrine

D. Preis-Kosten-Schere („margin squeeze“)

III. Zusammenspiel zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Vertriebsrecht

A. Die Regalflächennützungsgebühren

B. Die Situation von eigenen Marken in Großmärkten

IV. WIN-WIN-Situationen im Wettbewerbsrecht - miteinander statt gegeneinander

A. WIN-WIN-Situationen in Verbindung mit der Legalausnahme im Art. 101. Abs 3 AEUV

B. WIN-WIN-Situationen infolge der Gruppenfreistellungsverordnung

V. Die Beziehung zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Kontext der neuen Private Enforcement Richtlinie 2014/104/EU

A. Durch die neue Private Enforcement Richtlinie erbrachte Neuerungen

B. Mögliche Entwicklungen und Perspektiven, die durch die neue Private Enforcement Richtlinie eröffnet wurden

¹⁴ EBIT = Earnings before interests and taxes.

VI. Die Bedeutung der Harmonisierung im Zusammenspiel zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse

A. Die Harmonisierung im Bereich der öffentlichen Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht

B. Die Harmonisierung im Bereich der privaten Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht

VII. Fazit und Ausblick

V. Aufbau der Dissertation und Gang der Untersuchung

In der **Einführung, im ersten Kapitel** werden die Begriffe Privatinteresse und öffentliches Interesse im Wettbewerbsrecht abgegrenzt. Der Gesamtkontext des Binnenmarktes, dessen Funktionieren durch die Wettbewerbsregelungen gewährleistet wird, wird dargestellt. Ebenso werden die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit aufgegriffen.

Im zweiten Kapitel werden Konfliktsituationen zwischen dem öffentlichen Interesse, den Verbraucher und die Marktstruktur zu schützen und dem Privatinteresse der am Markt beteiligten Unternehmen, Gewinn zu erzielen, dargestellt. Der Konflikt wird anhand von Situationen veranschaulicht, die Formen einer missbräuchlichen Handelsautonomie sind. Eine solche Situation bilden die **Kampfpreisstrategien („predatory pricing“)**, für welche der Fall AKZO¹⁵ wichtig ist. Die marktbeherrschenden Unternehmen haben das Privatinteresse, möglichst viel Umsatz zu erzielen. Dazu bieten sie den Kunden sehr niedrige Preise an, die kurzfristig einen Gewinn für den Konsumenten darstellen, aber langfristig einen monopolistischen Markt als Folge haben werden. Die Preise werden langfristig höher und die Marktstruktur wird leiden. Eine andere Form der missbräuchlichen Handelsautonomie sind die **progressiven Rabattsysteme** (siehe Fall Intel¹⁶), die für die Wirtschaftssubjekte, welche die Rabatte erhalten, vorteilhaft sind, aber langfristig schlecht für die Marktstruktur sind, da sie Monopole entstehen lassen. Die Essential facility doctrine veranschaulicht den Konflikt zwischen dem Privatinteresse von Unternehmen, ihre Innovationen alleine zu verwenden, um möglichst viel Gewinn zu erzielen und dem öffentlichen Interesse, Zugang zu den eigenen Innovationen zu gewähren, um Konsumentenwohlfahrt zu sichern und somit einen

¹⁵ Siehe Rechtssache C-550/07 P - Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals / Kommission, Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. September 2010, Sammlung der Rechtsprechung 2010 I-08301, abrufbar unter:

„<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd3efdc15e2508420e81d19bcbde1f189e.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuPch50?text=&docid=82839&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=75125>“.

¹⁶ Siehe Rechtssache T-286/09 - Intel / Kommission, Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 12. Juni 2014, noch nicht veröffentlicht (Allgemeine Sammlung) - auszugsweise Veröffentlichung, abrufbar unter: „<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62009TJ0286&langl=de&type=TXT&ancre=>“.

gesellschaftlichen Beitrag zu leisten (Fall Commercial Solvents¹⁷). Ein ähnlicher Konflikt wird auch durch die Situation der **Kosten-Preis-Schere** („margin squeeze“) veranschaulicht (Fall Deutsche Telekom¹⁸).

Das dritte Kapitel behandelt das Zusammenspiel von Privatinteresse und öffentlichem Interesse im **Vertriebsrecht** anhand der **Regalflächennutzungsgebühren** und der Situation von **eigenen Marken** in Großmärkten. Die **Regalflächennutzungsgebühren** („slotting allowance“, „marge arrière“) sind Gebühren, welche der Hersteller dem Händler zahlt, z.B. damit seine Produkte eine besondere Platzierung erhalten (in Sichthöhe, am Regalanfang). Sie dürfen nicht im Konsumentenpreis enthalten sein, sondern nur im Preis der zwischen Hersteller und Händler vereinbart wird. Sind diese Gebühren legal¹⁹ bzw. legitim? Oder haben sie indirekt doch eine Preiserhöhung zur Folge und somit eine negative Auswirkung auf den Konsumenten? Es gibt hierfür Meinungen pro und contra²⁰. Die amerikanische Sicht und die europäische Sicht weichen voneinander ab²¹. Das Kapitel wird die Situation der **Regalflächennutzungsgebühren** in der Rechtsprechung analysieren (z.B. in Frankreich: Fall Carrefour, Fall Leclerc). Carrefour musste 17 Millionen Euro an die Hersteller zurückzahlen, dieser Betrag entsprach den Regalflächennutzungsgebühren, welche die Hersteller an Carrefour gezahlt hatten. Hinzu musste Carrefour noch eine Geldbuße von 2 Millionen Euro

¹⁷ Siehe Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (Text von Bedeutung für den EWR), 2004/C 101/07, Amtsblatt Nr. C 101 vom 27/04/2004 S. 0081 - 0096, abrufbar unter: „[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52004XC0427\(06\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52004XC0427(06)&from=DE)“.

¹⁸ Siehe Rechtssache C-543/09 - Deutsche Telekom, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011, Sammlung der Rechtsprechung 2011 I-03441, abrufbar unter: „<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=82128&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=77617>“.

¹⁹ Vgl. Bericht der Wettbewerbsbehörde in Rumänien über die in Gang gesetzte Untersuchung zwecks der Analyse des Lebensmitelsektors, September 2009, S.71.

²⁰ Vgl. „Slotting Allowances and Fees: Schools of Thought and the Views of Practicing Managers,“ Paul N. Bloom, Gregory T. Gundlach and Joseph P. Cannon). Slotting Allowances in The Supermarket Industry- Food Marketing Institute - www.fmi.org/docs/media/bg/slottingfees2002.pdf., in dem Bericht der Wettbewerbsbehörde in Rumänien über die in Gang gesetzte Untersuchung zwecks der Analyse des Lebensmitelsektors, September 2009, S. 71.

²¹ Vgl. Anticipating the 21st Century: Competition Policy in the New High-Tech, Global Marketplace, May 1996, p. 6 Slotting Allowances in The Supermarket Industry- Food Marketing Institute - www.fmi.org/docs/media/bg/slottingfees2002.pdf., in dem Bericht der Wettbewerbsbehörde in Rumänien über die in Gang gesetzte Untersuchung zwecks der Analyse des Lebensmitelsektors, September 2009, S. 71.

wegen der Anwendung von Regalflächennutzungsgebühren zahlen²². Es gilt allgemein, den Verbraucher zu schützen, da er in diesem Verhältnis die schwächere Partei darstellt.

Einige Händler argumentieren, dass sie durch diese Gebühren mit den Produkten verbundene Risiken abdecken. Da kann eine juristische Diskussion zum Thema **Risikotransfer** stattfinden: wer trägt das Risiko für die eingekauften Produkte? Der Händler kauft die Produkte vom Hersteller zwecks des Wiederverkaufs. Ist er noch berechtigt, vom Hersteller eine Gebühr zu verlangen, falls die Produkte nicht erfolgreich sind? Soll der Händler nicht allein dieses Risiko dafür tragen?

Bei der Situation von **eigenen Marken** in Großmärkten (z.B. die Marke 365 bei Del Haize) ist zu analysieren, ob dabei unlauterer Wettbewerb gegenüber den Produkten der anderen Hersteller entsteht. Wie ist die Situation zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine negativen Effekte beim Verbraucher entstehen? Diese Produkte der eigenen Marken haben einen niedrigen Preis und das entspricht dem Interesse des Verbrauchers. Viele Verbraucher (vor allem in den Ländern mit niedrigeren Kaufkraft) entscheiden sich auf Grund des niedrigen Preises für diese Produkte.

Das vierte Kapitel befasst sich mit **WIN-WIN-Situationen** im Wettbewerbsrecht. Es werden Situationen analysiert, in denen sowohl das Privatinteresse von Unternehmen als auch das öffentliche Interesse berücksichtigt werden, so dass für alle Marktteilnehmer Vorteile entstehen. Solche Fälle entstehen in Verbindung mit der **Legalausnahme** im Art. 101. Abs 3 AEUV. Das Unternehmen muss diese positive Auswirkung auf den Verbraucher beweisen (dafür ist eine juristische und eine ökonomische Begründung notwendig). Die positiven Effekte auf die Verbraucher, die durch diese vertikalen Wettbewerbsbeeinträchtigungen erzielt werden, müssen höher sein als die negativen, durch die Wettbewerbseinschränkung verursachten Effekte auf den Wettbewerb. Eine andere WIN-WIN-Situation wird durch die **Gruppenfreistellungsverordnung** hervorgebracht. Freistellungen (individuelle Freistellungen oder Gruppenfreistellungen) können gewährt werden, wenn die vertikalen Vereinbarungen (z.B. zwischen Hersteller und Großhändler) eine positive Auswirkung auf den Verbraucher haben (z.B.: der Verbraucher zahlt als Folge der vertikalen Vereinbarung einen

²² Vgl. „Décision du 2 février 2012, la cour d'appel de Paris, arrêt Carrefour“.

niedrigeren Preis für ein Produkt). Die relevante Rechtsquelle zum Thema Freistellung ist die Verordnung Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen.

Bei der Gewährung von Freistellungen ist zu berücksichtigen, dass auch die übergeordneten Interessen des Schutzes des Binnenmarktes eine wichtige Rolle spielen, Interessen die manchmal von den nationalen Kartellrechtsordnungen, die sich nur auf den nationalen Markt beziehen, nicht berücksichtigt werden.

Das fünfte Kapitel analysiert die Beziehung zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse im Kontext der neuen **Private Enforcement Richtlinie** 2014/104/EU, die durch die neue Private Enforcement Richtlinie erbrachten Neuerungen und die möglichen Entwicklungen und Perspektiven, welche durch diese neue Richtlinie eröffnet wurden. Es stellt sich die Frage, ob sich das Verhältnis zwischen der öffentlichen Rechtsdurchsetzung und der privaten Rechtsdurchsetzung infolge dieser Richtlinie ändern wird, ob die Anzahl der Klagen betreffend Schadenersatzansprüche zusteigen wird.

Das sechste Kapitel behandelt das Thema der Bedeutung der **Harmonisierung** im Zusammenspiel zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse. Ziel der Regelungen im Wettbewerbsrecht ist es, den freien Wettbewerb auf dem Markt zu gewährleisten und zu fördern. In diesem Sinne finden durch die Vorschriften des Wettbewerbsrechts eine Rechtsvereinheitlichung und eine Rechtsangleichung auf dem Niveau der Europäischen Union statt. Ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen wurde gegründet, der von allen Mitgliedstaaten beachtet wird und es besteht in diesem Bereich eine globale Rechtsordnung. Die Aufsicht erfolgt durch eine supranationale Wettbewerbsbehörde, die Europäische Kommission, einerseits und durch die nationalen Wettbewerbsbehörden andererseits. Das Zusammenspiel zwischen der Europäischen Kommission als supranationale Behörde und den nationalen Wettbewerbsbehörden wird analysiert.

Der Bereich der öffentlichen Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht ist harmonisiert. Eine Harmonisierung im Bereich der privaten Rechtsdurchsetzung im

Wettbewerbsrecht hat noch nicht erfolgt, sie ist aber durch die neue Private Enforcement Richtlinie erwünscht. Dadurch werden die nationalen gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich des Schadenersatzes angeglichen, um mehr Rechtssicherheit innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten und Forum Shopping zu vermeiden. Das Kapitel wird analysieren, welche Herausforderungen, aber auch welche positive Wirkungen in Verbindung mit dieser Harmonisierung der privaten Rechtsdurchsetzung entstehen.

Das **letzte Kapitel** der Dissertation enthält theseartige Schlussfolgerungen als **Fazit** und einen **Ausblick**.

VI. Forschungsmethoden

Bei der Verfassung der vorliegenden Dissertation werden die **Gesetzesbestimmungen** aus Primärrechtsquellen (EUV, AEUV, insbesondere Artikel 101 und 102) und Sekundärrechtsquellen (Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Verordnung Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union) analysiert. Es wird ebenso relevante **Rechtsprechung** analysiert, z.B. die Rechtsprechung des des EuGH (Fall AKZO, Fall Intel, Fall Commercial Solvents, Fall Deutsche Telekom, Fall Manfredi²³, Fall Pfeleiderer²⁴, Fall Donau Chemie) und auch relevante Rechtsprechung

²³ Siehe verbundene Rechtssachen C-295/04 – Manfredi bis C-298/04C-295/04, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006, Sammlung der Rechtsprechung 2006 I-06619, abrufbar unter: „<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de6cd0b3de6cef48a3927dc49f1e72cf c0.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4ObxaSe0?text=&docid=56474&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=137687>“.

²⁴ Siehe Rechtssache C-360/09 – Pfeleiderer, Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Juni 2011, Sammlung der Rechtsprechung 2011 I-05161, abrufbar unter:

nationaler Gerichte (z.B. Décision du 2 février 2012, la cour d'appel de Paris, arrêt Carrefour). Bei der Analyse der Rechtssachen wird die **induktive Methode** angewendet, während bei der Analyse von Gesetzen die **deduktive Methode** angewendet wird.

Die Arbeit analysiert ebenso, wie die Problematik Privatinteresse versus öffentliches Interesse in der Literatur dargestellt wird. Es werden Lehrbücher, Fachbücher und Monographien aus der Fachbibliothek, ebenso wie Rechtsdatenbanken, Beiträge in Fachzeitschriften und Fachberichte analysiert.

Um veröffentlichte EuGH-Urteile zu finden, werden die entsprechenden Internetseiten (www.curia.eu und <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>) verwendet.

Alle juristischen Auslegungsmethoden werden verwendet. Die **Wortlautinterpretation** eignet sich, um den Gesetzestext und den Text der Urteile des EuGH zu verstehen. Sie eignet sich, um Legaldefinitionen (z.B. in Verbindung mit der Legalausname im Art. 101 Abs. 3 AEUV) zu verstehen. Ebenso eignet sich diese Methode bei jungen Gesetzen, wie z.B. die Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

Die logisch-systematische Auslegung wird verwendet, um eine Bestimmung oder ein Gesetz (z.B. Verordnung Nr. 330/2010 der Kommission) in dem Kontext der gesamten Rechtsordnung im Bereich des Wettbewerbs oder noch weiter, im Zusammenhang der Regelung des Binnenmarktes, zu verstehen.

Die subjektiv-historische Interpretation wird bei der Analyse von jungen Gesetzen, vor allem der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union angewendet. Dabei ist es wichtig, den Willen des Gesetzgebers im Kontext des Binnenmarktes zu verstehen.

„<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=85144&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=138119>“.

Schließlich wird die **objektiv-teleologische Interpretation** bei der Auslegung von Gesetzestexten und von EuGH-Urteilen verwendet, um diese im Zusammenhang des Gesetzeszwecks zu interpretieren. Die gesamte Konstruktion der Europäischen Union ist zielgebunden. Alle gesetzlichen Normen und somit auch die Regelungen im Bereich des Binnenmarkts werden verfasst, um einem bestimmten Zweck zu dienen, z.B. ist der Zweck der Wettbewerbsregelungen ein optimales Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, nicht nur den einzelnen Rechtsbereich (z.B. Wettbewerbsrecht), sondern auch den übergeordneten Konstrukt, dem er einzuordnen ist (z.B. der Binnenmarkt als Basis der Europäischen Union) zu verstehen. Manchmal kommt den übergeordneten Zielen der Europäischen Union in Verbindung mit der Verwirklichung des Binnenmarktes mehr Bedeutung zu als den nischenbezogenen Zielen des Wettbewerbsschutzes und der Förderung des Wettbewerbs (z.B. im Fall der Legalausnahme aus Art. 101 Abs 3 AEUV oder der Gruppenfreistellungen). Laut dem Grundsatz der Effektivität²⁵ dürfen die nationalen Vorschriften die effektive Umsetzung des europäischen Kartellrechts, das Teil des EU-Rechts ist, nicht verhindern.

In der vorliegenden Dissertation wird für bestimmte Konzepte und Ansätze die **rechtsvergleichende Analyse** angewendet. So wird z.B. anhand von Fallbeispielen vergleichend dargelegt, wie der Ansatz der **Essential facility doctrine** und der **Kosten-Preis-Schere** („margin squeeze“) im europäischen Wettbewerbsrecht und im amerikanischen Wettbewerbsrecht verstanden und bewertet werden. Der Vergleich ist interessant, da die amerikanische Sichtweise und die europäische Sichtweise voneinander abweichen.

²⁵ Siehe *Lengauer, Alina*: Einführung in das Europarecht – Europäisches Verfassungsrecht (2014/2015), 56.

VII. Zeitplan

1. Oktober 2014	Beginn des Doktorats an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
Oktober 2014 – Februar 2015	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen am Juridicum in den Bereichen Europarecht („KU Das System des Europäischen Unionsrechts - unter besonderen Berücksichtigung des Wirtschaftsverfassungsrechts, des Binnenmarktrechts und des Gemeinschaftsprivatrechts“) und Europäisches Wettbewerbsrecht („VO Europäisches Wettbewerbsrecht“ und „KU Case Studies in EU Competition Law“) <p>=> Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsbereich oder dem Bereich der Wahlfächer (6SWS insgesamt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch einer Lehrveranstaltung VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre (VO Juristische Methodenlehre) ❖ Besuch von Fachvorträgen und Veranstaltungen organisiert von der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Haus der Europäischen Union zu wettbewerbsrechtlichen Themen (z.B. zum Thema der Private Enforcement Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union), Fachvorträge am Institut für europäische Integrationsforschung. ❖ Recherche zum Dissertationsthema, Materialsuche
März 2015 – September 2015	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch der Lehrveranstaltung KU „Europäisches Kartellrecht“ ❖ Besuch einer Lehrveranstaltung Judikatur und Textanalyse: KU

	<p>System und wissenschaftliche Methode: Spinozas Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre ❖ Verfassen des Exposés ❖ Vorstellung des Dissertationsvorhabens im Seminar Europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht - (für DiplomandInnen und DissertantInnen) - Seminar im Dissertationsfach Europarecht, bei Herrn Prof. Siegfried Fina, am 21.05.2015 ❖ Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens und Genehmigung des Dissertationsvorhabens ❖ Besuch der Lehrveranstaltung Grundzüge des Österreichischen Zivilrechts (Auflage für das Doktoratsstudium)
Oktober 2015 – Februar 2016	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch des Seminars aus Unternehmensrecht - (für DissertantInnen) – bei Herrn Prof. Josef Aicher ❖ Besuch der Lehrveranstaltung „KU Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union“ ❖ Besuch der Lehrveranstaltung „KU Enforcement of EC Cartel Law - shall the EU follow the example of the US“ ❖ Vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, weitere Recherchen ❖ Verfassen der Dissertation (Kapitel 1 und 2)
März 2016 – September 2016	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Besuch des Seminars aus Europarecht - für DiplomandInnen und DissertantInnen – Prof. Friedl Weiss ❖ Weitere Recherchen ❖ Verfassen der Dissertation (Kapitel 3 und 4) ❖ Besuch der Lehrveranstaltung Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechts (Auflage für das Doktoratsstudium)
Oktober 2016 –	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Weitere Recherchen

Februar 2017	❖ Verfassen der Dissertation (Kapitel 5, 6, 7)
März 2017 – September 2017	❖ Durchsicht und Überarbeitung
Oktober 2017	❖ Voraussichtlich öffentliche Defensio

Das Dissertationsvorhaben wird regelmäßig mit der Betreuerin, Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M., besprochen.

L I T E R A T U R

(Vorläufiges Literaturverzeichnis)

Bücher:

Ackermann, Brunhilde: Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung europarechtlicher Bezüge, Berlin, Wien (u.a.), Springer, (1997).

Borchardt, Klaus-Dieter: Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis⁵, Facultas Verlag, (2012).

Endter, Florian: Schadensersatz nach Kartellverstoß, Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Anspruchsgrundlagen im europäischen, deutschen und englischen Recht, Max Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Münchner Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht, Band 12, Bern, Stämpfli Verlag AG, (2007).

Heitzer, Eric: Konzerne im europäischen Wettbewerbsrecht: unter vergleichender Berücksichtigung ihrer wettbewerbsrechtlichen Behandlung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte in den USA, Heidelberg, Verlag Recht und Wirtschaft, (1999).

Immenga, Ulrich (Hrsg.)/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.): Wettbewerbsrecht⁴, München, C.H. Beck Verlag, (2007).

Koenig, Christian/Schreiber, Kristina: Europäisches Wettbewerbsrecht, Kartell- und Missbrauchsverbot, Fusionskontrolle, Beihilfen- und Vergaberecht, Tübingen, Mohr Siebeck Verlag, (2010).

Lengauer, Alina: Einführung in das Europarecht – Europäisches Verfassungsrecht (2014/2015).

Mäger, Thorsten (Hrsg.): Europäisches Kartellrecht, Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges., (2006).

Möller, Silke: Verbraucherbegriff und Verbraucherwohlfahrt im europäischen und amerikanischen Kartellrecht, Baden-Baden, Nomos, (2008).

Monti, Giorgio: EC Competition Law, Cambridge (u.a.): Cambridge Univ. Press, (2007).

Nazzini, Renato: Concurrent Proceedings in Competition Law, Procedure, Evidence and Remedies, Oxford, Oxford University Press, (2004).

Ohlenschläger, Franz: Forschungs- und Entwicklungskooperationen im Lichte des europäischen und österreichischen Kartellrechts, Wien, Verlag Österreich, (2011).

Schnieders, Christine: Allgemeininteressen im Wettbewerbsrecht: Eine Untersuchung zur Rechtstechnik und Legitimation gemeinwohlorientierten Interessenschutzes im UWG, Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges., (1999).

Schwintowski, Hans-Peter: Wettbewerbs- und Kartellrecht⁴, München, C.H. Beck, (2007).

Slot, Piet Jan; McDonnell Alison: Procedure and Enforcement in E.C. and U.S. Competition Law: Proceedings of the Leiden Europa Instituut Seminar on User-Friendly Competition Law, London, Sweet & Maxwell, (1993).

Stockenhuber, Peter: Europäisches Kartellrecht, Wien, Manz, (1999).

Streinz, Rudolf: Europarecht⁹, Heidelberg (u.a.), C. F. Müller, (2012).

Thiele, Alexander: Europarecht¹¹, Niederle Media Fachverlag für Studienliteratur, (2014).

Wegman, Milène: Der Einfluss des Neoliberalismus auf das Europäische Wettbewerbsrecht: 1946 – 1965; von den Wirtschaftswissenschaften zur Politik, Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges., (2008).

Weitbrecht, Andreas: Europäisches Wettbewerbsrecht in Fällen: die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, des Gerichts Erster Instanz und der Europäischen Kommission, Baden-Baden, Nomos-Verl.-Ges., (2004).

Whish, Richard; Bailey, David: Competition Law⁷, Oxford (u.a), Oxford University Press, (2012).

Fachberichte:

Bericht der Wettbewerbsbehörde in Rumänien über die in Gang gesetzte Untersuchung zwecks der Analyse des Lebensmittelsektors, September 2009, abrufbar unter: <http://www.consiliulconcurrentei.ro/uploads/docs/items/id2968/raport.pdf>.

Aufsätze in Zeitschriften:

Monti, Giorgio: Article 81 EC and public policy, *Common Market Law Review*, 39 (5), (2002), 1057-1099.

Monti, Giorgio: Managing decentralized antitrust enforcement: Toshiba, *Common Market Law Review*, Vol.51(1), (2014), 261-279.

Rechtsquellen (Verträge, Verordnungen, Richtlinien):

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Artikel 101 und 102), konsolidierte Fassung ABl. Nr. C83/47 vom 30 März 2010.

Vertrag über die Europäische Union (EUV), konsolidierte Fassung ABl. Nr. C83/13 vom 30. März 2010.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Amtsblatt der Europäischen Union, L 1, 04. Januar 2003, S. 1.

Verordnung Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 98, 20. April 2010, S.1.

Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union, L 349, 5. Dezember 2014, S. 1.

Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR – Abkommen, Sache COMP/E – 2/2/37.784 – Kunstauktionshäuser (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2002) 4283 endg. und Berichtigungen K (2002) 4283/7 und K (2002) 4283/8.

Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (Text von Bedeutung für den EWR), 2004/C 101/07, Amtsblatt Nr. C 101 vom 27/04/2004 S. 0081 – 0096.

Rechtsprechung:

Rechtssache C-8/08 - T-Mobile Netherlands u.a., Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 4. Juni 2009, Sammlung der Rechtsprechung 2009 I-04529.

Rechtssache C-501/06 P - GlaxoSmithKline Services u.a. / Kommission u.a., Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2009, Sammlung der Rechtsprechung 2009 I-09291.

Rechtssache C-536/11 - Bundeswettbewerbsbehörde gegen Donau Chemie AG und andere, Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 6. Juni 2013, noch nicht veröffentlicht (Allgemeine Sammlung).

Rechtssache C-550/07 P - Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals / Kommission, Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. September 2010, Sammlung der Rechtsprechung 2010 I-08301.

Rechtssache T-286/09 - Intel / Kommission, Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 12. Juni 2014, noch nicht veröffentlicht (Allgemeine Sammlung) - auszugsweise Veröffentlichung.

Rechtssache C-543/09 - Deutsche Telekom, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011, Sammlung der Rechtsprechung 2011 I-03441.

Verbundene Rechtssachen C-295/04 – Manfredi bis C-298/04C-295/04, Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006, Sammlung der Rechtsprechung 2006 I-06619.

Rechtssache C-360/09 – Pfeiderer, Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. Juni 2011, Sammlung der Rechtsprechung 2011 I-05161.

Décision du 2 février, la cour d'appel de Paris, arrêt Carrefour.

Internetquellen:

„http://www.univie.ac.at/aicher/dateien/SS%202010_EU_kartellr%20I_Folien.pdf.“

„http://www.univie.ac.at/aicher/dateien/SS%202015%20EU-KartR%20Stockenhuber_Folien.ppt.“